

Anschaltbedingungen Brandmeldeanlagen

1.1. Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingung

Diese Anschlussbedingungen regeln die Einrichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) des Wetteraukreises.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2. genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedliche Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die ÜAG des Wetteraukreises erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an die Brandmeldeanlage (BMA)

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten.

VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 V
DIN VDE 0833 Teil 1 und 2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN EN 54	Brandmeldeanlagen
DIN 14661	Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14662	Feuerwehr-Anzeigetableau
DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau
VdS-Richtlinien	hier: insbesondere VdS 2095, Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen

Brandmeldeanlagen müssen von VDS – zertifizierten Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend der vorstehend aufgeführten Bestimmungen errichtet werden.

Sofern die DIN / VDE- und VdS -Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN / VDE als Mindestanforderungen.

1.3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur (Brandmelderzentrale) BMZ und gegebenenfalls der Parallelanzeige sowie zum Sicherheitsbereich der BMA zu ermöglichen.

In Absprache mit dem Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) der Schutzklasse 3 zu installieren, wenn andere Möglichkeiten des jederzeitigen gewaltlosen Zuganges nicht gegeben sind. Objektschlüssel werden von den Feuerwehren nicht angenommen.

Das FSD mit dem dazugehörigen FSE wird in der Regel neben dem Feuerwehrezugang des Objektes an der Anfahrsstelle für die Feuerwehr angebracht.

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldezentrale zu ermöglichen, muss ein VdS anerkanntes Freischaltelement vorhanden sein. Das Freischaltelement ist an eine eigene Meldergruppe der Brandmeldezentrale anzuschalten.

Der Standort des FSD ist durch eine gelbe Rundumkennleuchte (230 V) oder einer Blitzleuchte (24 V) zu kennzeichnen.

1.4 Feuerwehrzugang / Anfahrtstelle für die Feuerwehr

Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder), Brandmeldezentrale oder Parallelanzeige, Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehrabfrageableau sowie Brandmelderlagepläne (Laufkarten) müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzuganges in einem FIBS/FIZ installiert sein.

Sofern eine Einweisung der Feuerwehr von der Zufahrt des Objektes zum Feuerwehrzugang durch ortskundiges Personal nicht jederzeit sichergestellt ist, ist der Feuerwehrzugang an der Außenseite des Objektes mit einer gelben Rundumkennleuchte (230 V) oder Blitzleuchte (24V) zu kennzeichnen.

Der Feuerwehrzugang muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrtstelle für die Feuerwehr befinden, die gemäß Bauscheinauflage als Feuerwehrezufahrt ausgeführt und nach der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ gekennzeichnet sein muss.

Feuerwehrezufahrt und Anfahrtstelle für die Feuerwehr sind mit dem Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises bereits in der Planungsphase abzustimmen.

2. Übertragungseinrichtung (für Brandmeldungen)

Der Wetteraukreis unterhält eine Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) an den die Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldungen angeschlossen werden muss.

Der Betreiber der ÜAG ist die Firma Bosch Sicherheitssysteme GmbH, Ferdinand-Porsche-Ring 17, 63110 Rodgau, dem die Anschaltung als Konzessionär übertragen wurde.

Die Anschaltung einer ÜE an die ÜAG erfolgt auf Antrag. Die vorgefertigten Antragsformulare sind schriftlich beim Konzessionär anzufordern.

Der Antrag muss enthalten:

Die Bezeichnung des Teilnehmers

- a) Objekt: Postalische Anschrift des späteren Standortes der ÜE
- b) Antragsteller: Postalische Anschrift des Antragstellers,
- c) gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Die ÜE wird vom Konzessionär der ÜAG eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE sowie in dem Mietleitungsnetz der Telefongesellschaft werden dem Konzessionär umgehend gemeldet. Der Konzessionär wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten. Die Nummer der ÜE (Vorgabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar am Gehäuse des Hauptmelders der ÜE anzubringen (siehe Ziffer 1.4. dieser Anschlussbedingungen).

Für die Anschaltung der ÜE muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die Brandmeldeanlage rechtsgültig unterschrieben, mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Anschalttermin beim Konzessionär der ÜAG vorliegen.

3. Brandmeldezentrale (BMZ/FIZ)

Bei der Verwendung von Brandmeldezentralen, an denen die Melderschleifen (Gruppen, Linien) zentral durch eine gemeinschaftliche Digitalanzeige angezeigt werden, ist zusätzlich eine Parallelanzeige (Nummerntableau) mit Einzelschleifenanzeige anzubringen.

Das FIZ/FIBS bzw. Parallelanzeige der BMZ ist unmittelbar hinter dem Feuerwehrezugang im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Der Standort muss mit dem Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises abgestimmt werden.

Die Zugangstüre und der Weg zur BMZ sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen.

4. Weiterleitung von Gefahrenmeldungen / Störmeldungen

Die Weitermeldung von Gefahrenmeldungen und Störungsmeldungen hat gemäß DIN VDE 0833 Teil 1 zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten:

- a) Gefahrenmeldungen aus der BMA sind über Primärleitungen an die ÜAG des Wetteraukreises weiterzuleiten. Der Einsatz von automatischen Wähl- und Übertragungsgeräten (AWUG) ist nicht zulässig.
- b) Störungsmeldungen aus der jeweiligen BMA werden von der Leitstelle nicht entgegengenommen, sie müssen jedoch mindestens als Sammelanzeige an eine beauftragte Stelle weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige und Betätigungseinrichtungen in nicht durch eingewiesene Personen ständig besetzten Räumen befinden.

Für die Beschriftung der BMZ gilt die DIN 14675. Sie muss mit den entsprechenden Bezeichnungen in anderen Orientierungshilfen übereinstimmen. Darüber hinaus ist an der BMZ ein Schild (Grundfarbe: weiß / Text und Umrahmung: rot) mit folgendem Text (z.B. Wartungsarbeiten) vorzuhalten

**Übertragungseinrichtung abgeschaltet!
Bei Alarm Feuerwehr 112 wählen.**

Der Betreiber sowie der Konzessionär der ÜAG erhalten keinen Schlüssel für das FAT.

5. Feuerwehrinformationszentrale

Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehrabfragetableau und Feuerwehrlaufkarten sind in einer Feuerwehrinformationszentrale unterzubringen.

Die Installation einer Feuerwehrinformationszentrale ist verbindlich vorgeschrieben.

Die Schließung für das FBF erfolgt durch eine Feuerwehrschießung, die bei der Brandschutzdienststelle Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises frühzeitig (mindestens 4 Wochen vor Aufschaltung) zu beantragen ist.

Der Betreiber sowie der Konzessionär der ÜAG erhalten keinen Schlüssel für die Feuerwehrinformationszentrale.

6. Feuerweherschließung

Für das FIZ, das FSD sowie für den FSE sind Feuerweherschließungen durch den Betreiber / Errichter der Brandmeldeanlage zu beschaffen. Mindestens 6 Wochen vor geplanter Inbetriebnahme der BMA sind beim Vorbeugenden –Brandschutz des Wetteraukreises formlos schriftlich die Anzahl der Feuerweherschließungen zu beantragen. Der Antragsteller erhält durch den Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises eine Freigabebescheinigung. Mit dieser Freigabebescheinigung können die Feuerweherschließungen bei der in der Freigabebescheinigung genannten Adresse bestellt werden. Die Feuerweherschließungen werden durch den Lieferanten grundsätzlich nur dem Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises ausgehändigt. Bei der Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage werden die Feuerweherschließungen durch den Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises angeliefert.

7. Feuerweherschlüsseldepot (FSD)

Im Feuerweherschlüsseldepot ist die Aufnahme von mindestens 2 Generalschlüssel der Liegenschaft einzuplanen. Der Generalschlüssel wird grundsätzlich im Feuerweherschlüsseldepot nur dann deponiert, wenn bauseits ein Schließzylinder des Objektes im Feuerweherschlüsseldepot durch die Errichterfirma eingebaut wurde, worin die Generalschlüssel eingesteckt werden können.

Mehrere Schlüssel können nur dann hinterlegt werden, wenn ein Feuerweherschlüsseldepot zum Einsatz kommt, welches mehrere Schlüssel aufnehmen kann. Die abweichende Anzahl ist im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle Vorbeugender Brandschutz des Wetteraukreis abzustimmen.

8. Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2. genannten Regelwerke zu erfolgen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Ist die Beschriftung gemäß DIN 0833 vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus nicht erkennbar, muss die jeweilige Meldernummer mittels einer Kette unterhalb des Melders angebracht sein, sodass die erkundende Feuerwehr die Meldernummer erkennen kann.

Der Vorbeugende Brandschutz des Wetteraukreises empfiehlt die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder.

9. Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder/Handfeuermelder)

Druckknopfmelder sollten überwiegend an Fluchtwegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen installiert werden.

Es sind in einer Höhe von 1,40 m + - 0,2 m über dem Fußboden anzubringen.

10. Automatische Melder

Die Auswahl automatischer Brandmelder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in den zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

10.1 Projektierung

Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die Übertragungseinrichtung auslösen, ist grundsätzlich eine der nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen anzuwenden:

- a) Zwei-Melder-Abhängigkeit
- b) Zwei-Gruppen-Abhängigkeit
- c) Brandkenngrößenmuster-Vergleich
- d) Alarmzischenspeicherung

Ändere Ausführungen sind in Absprache mit dem Vorbeugenden Brandschutzes des Wetteraukreises zulässig.

10.2 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder zu verwenden.

Alternativ hierzu ist eine Kennzeichnung durch weiße Stromkreisbezeichnungsschilder mit roter Beschriftung möglich, wenn die Schriftgröße der DIN 1450 entspricht.

Die Mindestgröße der Revisionsöffnungen muss für die Feuerwehr 60 mm x 60 mm betragen, damit eine sichere Erkundung durch die Feuerwehr möglich ist.

10.3 Brandmelder in Zwischenböden

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen diese mit einer Kette gesichert werden.

Das Hebewerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrinformationszentrums jederzeit gut sichtbar vorzuhalten.

10.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. –kanälen

Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. – Kanälen oder ähnliches gilt sinngemäß Ziffer 8.2.2, 10.2.

12. Anschaltung von Brandschutzeinrichtung

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit Brandmeldeanlagen installiert sind, sind die nachfolgend genannten Regelungen zu beachten:

Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VDS-Richtlinie 2092: „Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau.“

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (siehe Ziffer 13.1 dieser Anschlussbedingungen).

Der Laufweg von der Brandmeldezentrale zur Sprinklerzentrale ist auszuschildern.

Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. Kohlensäurelöschanlagen) müssen an die Brandmeldezentrale angeschaltet werden.

Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an die Brandmeldezentrale mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gilt die Festlegung wie für die Meldegruppen.

13. Orientierungshilfen für die Feuerwehren

13.1. Brandmeldelagepläne (Laufkarten)

Je Meldergruppe ist ein Brandmelderlageplan gut sichtbar und stets griffbereit im Format DIN A 3 im Feuerwehrinformationszentrum zu hinterlegen. Die Brandmeldelagepläne (Laufkarten) sind in doppelter Ausführung vorzuhalten. Abweichungen vom Format sind mit dem Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises vor der Erstellung abzustimmen.

Die Brandmeldelagepläne (Laufkarten) sind in dem Laufkartenschrank so anzuordnen, dass alle Laufkartenteiler der Meldergruppen auf einen Blick erkennbar sind.

Die Meldergruppenkarten sind in **zweifacher** Ausfertigung im Format DIN A3 an der Brandmelderzentrale in einem verschlossenen Laufkartendepot mit **der Mindestgröße (B 800 x H 560 x T 80mm)** vorzuhalten. Kommen mehr als 50 Melderlaufkarten zum Einsatz, so ist ein Laufkartendepot mit optischer Kennzeichnung der Melderlinienauslösung (LED Anzeige) einzubauen.

13.1.2. Ausführungsart

Brandmelderlagepläne sind im Format Format DIN A 3 zu erstellen. Zum Schutz vor äußeren Einflüssen sind die Karten in wasserfester Ausführung zu versehen.

Ist mit einer Anzahl von mehr als 200 Meldergruppen zu rechnen, so können anstelle der Brandmeldelagepläne (Laufkarten) Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Feuerwehr-Laufkarten eingeplant werden. Sollten solche Informationssysteme zur Anwendung kommen, müssen sie mindestens folgende Anforderungen erfüllen.

- Duplex Farblaserdrucker mit zwei Papierfächern
- Papier mindesten im Format A 3 und als wasserfeste Ausführung
- Die Möglichkeit, durch einfache Bedienung einen Alarmausdruck nachzufordern
- Gesonderte Kennzeichnung der Laufkarten bei Wartung (Wasserzeichen „Wartung“)
- Ein Satz Laufkarten ist laminiert in einem Ordner zu hinterlegen
- Eigenständiges Netzwerk
- Betrieb über Notstrom und Batterie (USV) gesichert, gleiche Überbrückungszeit wie BMA
- Eigene Netzsicherung
- Festanschluss an das Stromnetz
- Die Energieversorgung darf nicht zusätzlich, für andere Gewerke verwendet werden.

Die Laufkarten sind wie unter 13.1 beschrieben zu fertigen.

Alle Störungsmeldungen des Systems sind an eine ständig besetzte Stelle (analog DIN VDE 0833/1 und 0833/2) weiterzuleiten, wie z. B.

- Druckerstörung
- leeres Papierfach
- Papierstau

- Tonermangel
- Ausfall der Netzwerkanbindung
- Ausfall Energieversorgungen
- Netzwerkstörung

13.1.3. Graphische Darstellung

Die Pläne sind auf Basis von aktuellen Grundrissplänen (Bestandszeichnungen) zu erstellen und ständig fortzuschreiben.

Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen ohne Maße und Maßketten und ohne eingezeichnete Möblierung zu wählen. Angriffs- und Rettungswege sind darzustellen.

Wände, die Gebäudeumrisse und Brandabschnitte begrenzen, sind durch größere Strichbreiten deutlich hervorzuheben.

Für die Beschriftung sind Bildzeichen nach DIN 14034 zu verwenden.

Falls von diesen Forderungen abgewichen wird, ist Rücksprache mit dem Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises zu halten.

Die Karten sind auf der rechten Seite mit einer Legende und Nordpfeil zu versehen.

Das Layout ist zuvor von dem Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises genehmigen zu lassen.

13.1.4 Allgemeine Hinweise

Brandmelderlagepläne müssen folgende Informationen enthalten:

Genaue Bezeichnung des Geschosses bzw. der Ebene

Standort des FIBS/FIZ und ggf. der Unterzentrale(n)

Laufweg vom FIBS/FIZ zur jeweiligen Meldergruppe als grüne Linie markiert mit Laufrichtung

Im Laufweg liegende Türen und Treppenräume

ggf. vorhandene Feuerwehraufzüge

Lage der Wandhydranten und / oder Anschlusseinrichtungen der trockenen Steigleitungen

Beschriftung der Nutzung des Meldebereiches

Meldergruppe, Melderart (automatische Brandmelder, Druckknopfmelder oder linienförmige Brandmelder), Lage und Kennzeichnung der Melder in der jeweiligen Meldergruppen

Bereiche mit ortsfesten stationären Löschanlagen sind mit Bildzeichen nach DIN 14034 (ggf. mit Schraffur) zu kennzeichnen. Die Art des Löschmittels ist anzugeben.

Bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Brandmelderlageplänen verfügen, muss ein kompletter Satz Brandmelderlagepläne für alle Meldergruppen separat am Feuerwehrinformationszentrum zur Verfügung stehen.

13.1.5. Sonstige Lage- und Übersichtspläne

Der Vorbeugende Brandschutz des Wetteraukreises kann verlangen, dass weitere Lage-, Alarm- und Übersichtspläne in unmittelbarer Nähe des FIBS/FIZ hinterlegt werden.

14. Planunterlagen

Die Planunterlagen werden vor Installationsbeginn der Brandmeldeanlage durch den Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises auf Plausibilität und Darstellung geprüft und genehmigt.

15. Abnahme der BMA durch den Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises

Vor Anschaltung der BMA an die ÜE und somit an die ÜAG des Wetteraukreises erfolgt eine Abnahme durch den Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises im Beisein der örtlich zuständigen Feuerwehr.

Der Termin für die Abnahme wird dem Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises mit einem Vorlauf von 14 Tagen durch den der Brandmeldeanlage/Bauherrn mitgeteilt. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig zu informieren!

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen dem Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises übergeben werden:

- durch den Errichter der BMA:

Installationsattest nach VdS 2095

Das Prüfprotokoll eines staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der technischen Prüfverordnung.

- durch den Betreiber der BMA:

Nachweis der Wartung der BMA (Kopie des Wartungsvertrages).

Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, das Prüfprotokoll über die Abnahme der Löschanlage von einem staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der Technischen Prüfverordnung.

Die feuerwehrtechnische Abnahme durch den Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises bezieht sich auf die, in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die Brandmeldeanlage den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht. Die Abnahme durch den Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der Brandmeldeanlage.

16. Wartung / Inspektion der Brandmeldeanlage

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833). Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer vom VDS anerkannten Fachfirma abzuschließen. Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarme ist der Vorbeugende Brandschutz des Wetteraukreises ermächtigt, die Brandmeldeanlage zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich der Vorbeugende Brandschutz des Wetteraukreises

das Recht vor, die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten Brandmeldeanlagen die Anlage von der ÜEG zu trennen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweilige Überwachungs- und Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z.B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden.

Sofern im Rahmen der Wartung die ÜE durch die BMZ nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarmes zur Leitstelle des Wetteraukreises auf andere Art (z.B. manuellen Auslösung der ÜE) oder Fernsprecher sicherzustellen.

Sofern Arbeiten an der BMA ein Auslösen oder Abschalten der ÜE erforderlich machen, so ist dies rechtzeitig der Zentralen Leitstelle des Wetteraukreises sowie dem Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises mitzuteilen.

17. Kostenersatz und Entgelte

Die Abnahme der BMA durch den Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises gemäß Ziffer 15 dieser Anschlussbedingungen sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind nach der gültigen Gebührensatzung des Wetteraukreises kostenpflichtig und werden dem Betreiber in Rechnung gestellt.

17.1 Sonstige Bedingungen

Der Vorbeugende Brandschutz des Wetteraukreises behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

17.2 Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen einschließlich Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereiche sowie betriebliche Änderungen sind dem Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises mitzuteilen. Die Pläne sind vom Betreiber zu aktualisieren.